



DIE BÜCHEREI

Benutzungs- und Gebührenordnung der Katholischen öffentlichen Büchereien in der Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Ratingen

Katholische öffentliche Bücherei Herz Jesu, Rosenstr. 44a, 40882 Ratingen-Ost
Tel. 02102 / 871811, Mail: b-herzjesu@t-online.de, Internet: www.buecherei-herzjesu.de

Katholische öffentliche Bücherei St. Jacobus d. Ä., Jacobusgasse 3, 40882 Ratingen-Homburg
Tel. 02102 / 51062

Katholische öffentliche Bücherei St. Suitbertus, Schützenstr. 58, 40878 Ratingen-Süd
Tel. 02102 / 1677682

Die Öffnungszeiten der Büchereien werden durch Aushang und im Internet der Kirchengemeinde bekannt gegeben.

(www.st-peterundpaul.de/pfarrei-st-peter-und-paul/kirchliche-einrichtungen/buechereien)

§ 1 Allgemeines

1. Die Büchereien sind öffentliche Einrichtungen. Sie haben die Aufgabe, Bücher und andere Medien zu Zwecken der Information und Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.
2. Jeder ist berechtigt, die Büchereien im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Die Benutzung der Büchereien ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
4. Informationen zum Datenschutz in unserer Büchereien sind der Anlage Datenschutz zu entnehmen.

§ 2 Anmeldung

1. Erwachsene melden sich persönlich an und erhalten einen Benutzerausweis. In den gültigen Personalausweis kann dafür Einsicht genommen werden. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung an.
2. Bei der Anmeldung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Dieser verpflichtet sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, den Büchereien Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Benutzerausweis

1. Die Ausleihe von Medien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Büchereien. Sein Verlust ist den Büchereien unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzliche Vertretung.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises, als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten, wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben.
4. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn es die Büchereien verlangen oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.

§ 4 Benutzung, Ausleihe, Leihfrist

1. Die angebotenen Medien können in den Büchereien und durch Ausleihe außer Haus und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch genutzt werden. Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
2. Die Leihfrist beträgt für alle Medien 4 Wochen. Bei erhöhtem Bedarf, z.B. bei aktuellen Medien, kann die Leihfrist verkürzt werden. Für bestimmte Medien können Entgelte erhoben werden.
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Für bereits angemahnte Medien bleibt die Versäumnisgebühr bestehen.

4. Für die Benutzung von einzelnen Einrichtungen oder für auswärtige Benutzer können die Büchereien besondere Bestimmungen treffen.

§ 5. Ausleihbeschränkungen

1. Medien, die zum Informationsbestand gehören, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
2. Die Anzahl der von einem Benutzer entleihbaren Medien können von den Büchereien begrenzt werden.

§ 6 Vormerkung

Für ausgeliehene Medien können die Büchereien eine Vormerkung entgegennehmen.

§ 7 Rückgabe

1. Die Medien sind zum Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten in den Büchereien zurückzugeben.
2. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr gemäß der Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Eine Mahngebühr ist für das Erstellen und Versenden einer schriftlichen Mahnung zu entrichten
3. Versäumnis- und Mahngebühren sowie sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung

1. Bei jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Bei allen entliehenen Medien ist das Urheberrecht zu beachten.
2. Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Verlust oder Beschädigung der Medien sind den Büchereien unverzüglich anzuzeigen. Alle CD, DVD und elektronische Medien dürfen nur auf technisch einwandfreien Wiedergabegeräten abgespielt werden und sind stets in der Hülle aufzubewahren. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
3. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Die Büchereien haften nicht für Schäden, die von Medien an Abspielgeräten des Benutzers entstehen.
4. Eine Weitergabe des Benutzerausweises oder ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht statthaft. Der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe von Medien bzw. des Benutzerausweises an Dritte entstehen.
5. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Büchereien während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 9 Schadenersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmen die Büchereien. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 10 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Büchereien beeinträchtigt werden.
2. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernehmen die Büchereien keine Haftung.
3. Das Hausrecht nimmt die jeweilige Leitung der Büchereien oder der/die mit seiner Ausübung beauftragte Mitarbeiter/in wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Büchereien ausgeschlossen werden.

Gebührenordnung

1. Die Benutzung der Büchereien und die Ausleihe von Medien sind kostenlos.
2. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist folgendes Versäumnisentgelt, plus evtl. Mahngebühr, zu entrichten:
0,50 Euro / je Medium / je Woche
1,50 Euro für den Ersatz eines Benutzerausweises.
Entgeltansprüche nach dieser Gebührenordnung können von den Büchereien ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einbeziehung, nach Lage des einzelnen Falles, für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom **23.06.2022** in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.